



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | E-Mail: aussteller@manga-comic-con.de



**LEIPZIGER
MESSE**

Spezielle Teilnahmebedingungen Manga-Comic-Con 2025 und Teilnahmebedingungen Leipzig liest 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025**
- 2. Teilnahmebedingungen Leipzig liest 2025**
- 3. Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller**
Online verfügbar: www.leipziger-messe.de/de/meta/
- 4. Technische Richtlinien**
Online verfügbar: www.leipziger-messe.de/de/meta/
- 5. Hausordnung der Leipziger Messe GmbH**
Online verfügbar: www.leipziger-messe.de/hausordnung
- 6. Allgemeine Vertragsbedingungen der FAIRNET GmbH**
Online verfügbar: www.fairnet.de/files/fairnet/media/pdf/avb-fairnet-de.pdf



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | E-Mail: aussteller@manga-comic-con.de



LEIPZIGER MESSE

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025

Die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Aussteller** werden durch die **nachstehenden Speziellen Teilnahmebedingungen für Aussteller** wie folgt näher bestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet, z. B. „der Aussteller“. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei. Alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

1.1. Veranstalter

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, Germany
Handelsregister-Nr.: Amtsgericht Leipzig, HRB 622
Umsatzsteuer-IdNr.: DE141497334

1.2. Titel, Zweck, Ort, Laufzeit und Öffnung der Veranstaltung

Veranstaltungstitel:
Manga-Comic-Con

Veranstaltungslaufzeit:
27. bis 30. März 2025

Veranstaltungszweck:
Die Manga-Comic-Con ist als Veranstaltung Teil der Leipziger Buchmesse. Das Angebot reicht von Manga, Comic und Anime über Mode, Musik, japanische Kultur, Cosplay- und Zeichenzubehör bis zu Computer- und Videospiele. Aufgrund der direkten Anbindung an die Leipziger Buchmesse ist die Manga-Comic-Con sowohl Treffpunkt für die Szene als auch für das interessierte Buchmessepublikum. Ein Programm im Rahmen von Leipzig liest in Form von Lesungen, Signierstunden, Wettbewerben und Workshops ist ebenso Teil der Veranstaltung.

Veranstaltungsort:
Leipziger Messe
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal während der Laufzeit:
08:00 bis 19:00 Uhr (Zutritt nur mit gültigem Ausstellerausweis)

Öffnungszeiten für Besucher:
Eingangsbereiche: 09:45 bis 18:00 Uhr
Eingangsbereich Halle 1: 10:00 bis 18:00 Uhr
Ausstellungshallen: 10:00 bis 18:00 Uhr
(sicherheitsrelevante Änderungen vorbehalten)

Standaufbau für Eigenbauer:
Montag, 24. März 2025, 07:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag, 25. März 2025, 07:00 bis 24:00 Uhr
Mittwoch, 26. März 2025, 07:00 bis 20:00 Uhr

Ab Mittwoch, 26. März 2025, 12:00 Uhr ist das Befahren der Hallen nicht mehr möglich. Fahrzeuge müssen die Hallen bis zu diesem Zeitpunkt verlassen haben.

Komplettstände können ab **Mittwoch, 26. März 2025, 09:00 Uhr** eingerichtet werden. ggf. erfolgen danach noch Restarbeiten. Die finale Fertigstellung erfolgt bis 12:00 Uhr.

Die Tische der **New Artist Alley** können ab **Mittwoch, 26. März 2025, 14:00 Uhr** dekoriert und eingerichtet werden.

Standabbau:
Sonntag, 30. März 2025, 18:00 bis 24:00 Uhr (Die Freigabe des Messegeländes zur Einfahrt der Transportfahrzeuge erfolgt erst nach Aufnahme der Gangteppiche und Freigabe durch das Personal der Leipziger Messe.)

Montag, 31. März 2025, 07:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag, 1. April 2025, 07:00 bis 20:00 Uhr
Komplettstände sind unverzüglich am Messesonntag nach Veranstaltungsende vom Aussteller zu beräumen. Für den Abbau gilt weiterhin Punkt 7.3. der Allgemeinen Vertragsbedingungen der FAIRNET GmbH.

Auf- und Abbauezeiten, die über diese angegebenen Zeiträume hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Antrages durch den Aussteller, einer schriftlichen Genehmigung durch die Leipziger Messe und sind kostenpflichtig. Pro Tag und pro Messestand ist vom Aussteller eine Pauschale (Preis auf Anfrage) zu zahlen. Veränderte Auf- und Abbauezeiten werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

1.3. Warenverzeichnis

Das Warenverzeichnis entspricht dem im Firmenprofil (Punkt 2 in der Online-Standanmeldung) aufgeführten Waren, Dienstleistungen, Sachgebieten und Produktgruppen. Die nachfolgenden Regelungen bleiben davon unberührt.

1.4. Beteiligungspreis

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/4.)

Die Preise für Standmieten, Dienstleistungen und Gebühren sowie die entsprechenden Anmeldefristen sind der Preisliste der Manga-Comic-Con zu entnehmen (siehe Dokument „Ausstellen auf der Manga-Comic-Con 2025“).

1.5. Anmeldung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/5.)

Platzierungsbeginn ist der **31. August 2024**. Bis zu diesem Datum wird der **Vorzugspreis für Messemieten** gewährt. Bestehen noch Forderungen bei der Leipziger Messe über diesen Termin hinaus, so verfällt der Anspruch auf den Vorzugspreis, auch wenn die Anmeldung pünktlich bei der Leipziger Messe einging.

Anmeldeschluss ist der **1. November 2024**. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss sind nur auf Anfrage und im Ermessen der Leipziger Messe möglich. Die Leipziger Messe behält sich vor, im Fall einer Anmeldung ab **2. November 2024** einen **Spätbucherzuschlag** in Höhe von **300,00 EUR** zzgl. USt. für Messestände bis 6 m² bzw. **550,00 EUR** zzgl. USt. für Messestände ab 8 m² (jeweils pro Stand) zu erheben. Platzierungswünsche können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Leipziger Messe behält sich vor die Anmeldung vorzeitig zu schließen und eine Warteliste anzulegen. Aussteller werden nach Eingang der Anfragen und Flächengröße ggf. noch zugelassen.

Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, werden nicht beachtet und grundsätzlich nicht bearbeitet, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die formelle Anmeldung abgegeben wurde.

Es gilt das Datum der E-Mail (Bestätigung der Ausstellermanmeldung), die sofort nach erfolgreichem Abschluss der Ausstellermanmeldung an den Messeorganisator verschickt wird.

Standänderungen (Flächenvergrößerungen oder Änderungen der Standbauvariante) sind **bis zum 12. Februar 2025** kostenfrei. Danach werden eine Bearbeitungsgebühr von **63,00 EUR** zzgl. USt. von der Leipziger Messe GmbH und ggf. angefallene Kosten (z. B. Grafikkosten) von der FAIRNET GmbH berechnet. Die Regelung zur Änderung der Grundausstattung eines Komplettstandes gemäß Ziff. 1.7 (FAIRNET-Komplettstände) bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Standfläche ist ebenfalls bis zum 12. Februar 2025 möglich. Es gelten die im Punkt 1.10. (Rücktritt und Nichtteilnahme) genannten Gebühren.



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | E-Mail: aussteller@manga-comic-con.de



LEIPZIGER MESSE

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025

Aussteller, die mit einer Neufassung der Speziellen oder Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht einverstanden sind, können innerhalb von 14 Tagen nach deren Bekanntgabe kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform (z. B. E-Mail).

Änderungen der Firmen-, Korrespondenz- und Rechnungsdaten nach erfolgter Anmeldung sind der Leipziger Messe umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Bearbeitungsgebühr für Rechnungs- und Adressänderungen beträgt pro Änderung **47,00 EUR** zzgl. USt.

1.6. Zulassung – Messemietvertrag

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/6.)

Zulassungen werden nach der Bearbeitung der Ausstellermanmeldung schnellstmöglich an die Aussteller verschickt.

Teilnahmeberechtigt sind deutsche und internationale Unternehmen, sofern deren auszustellendes Angebot dem Firmenprofil und den Produktgruppen sowie den unter den Punkten 1.3 und 1.11 genannten Bestimmungen entspricht. Dazu zählen auch Hersteller von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lehrmitteln, Ton-, Bild- und Datenträgern, Anbieter von Online-Plattformen und digitalen Angeboten sowie Institutionen oder Verbände aus den Bereichen japanischer Kultur und Bildung. Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Die Anmeldung von mehr als zwei Ständen pro Aussteller ist genehmigungspflichtig. Für diese Stände gibt es eine Warteliste. Über die Zulassung der zusätzlichen Stände wird im Oktober 2024 entschieden.

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers unter Ausübung seines billigen Ermessens und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten, des Veranstaltungszwecks sowie sicherheitsrelevanter Aspekte. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung nicht erteilen oder diese von weiteren Voraussetzungen wie der Erteilung von Auflagen oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt insbesondere für Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder die bereits bei früheren Messen gegen die Teilnahmebedingungen, sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nichtzulassung zur Veranstaltung zu begründen.

Die Leipziger Messe behält sich vor, Ausstellungsbereiche, die nicht zum Kernbereich der Veranstaltung gehören, in der Fläche zu begrenzen. Ausstellungsbereiche mit begrenztem Flächenangebot sind in den Anmeldeunterlagen gekennzeichnet. Die Vergabe der Standflächen erfolgt dann nach Priorität der Anmeldung. Spätere Anmeldungen werden, wenn das vorgesehene Platzangebot nicht reicht, nicht mehr berücksichtigt.

1.7. Standzuweisung – Standaufbau

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/7.)

Bereitstellung der Messefläche:

Die Zuweisung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Ausstellermanmeldungen erfolgen. Die Zuweisung der Ausstellungsfläche richtet sich nach dem Anmeldezeitpunkt, den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Gliederung der Messebereiche. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie zur Vorveranstaltung oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Platzierungswünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe, Standform und Messebereich nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Standzuweisung verändert hat.

Die **Mindestgröße** eines Standes beträgt **4 m²**. Zudem gilt eine Mindestdiefe von 2 Metern. Davon ausgenommen sind Teilnehmer der New Artist Alley.

Es können nur rechteckige oder quadratische Messeflächen im 1-Meter-Raster (Breite/Tiefe) angemietet werden. Ausnahmen können auf Anfrage zugelassen werden.

Komplettstand:

Die Manga-Comic-Con bietet Komplettstände (Miete inkl. Standbau) an. Der Elektroanschluss (2 kW) ist bei Buchung einer Komplettstandvariante pro Messestand obligatorisch und kann nicht abgewählt werden. Weitere Einzelheiten zu Preisen, Standausstattung und Leistungsbeschreibung sind der Preisliste und dem Standbauangebot zu entnehmen (siehe Dokument „Ausstellen auf der Manga-Comic-Con 2025“).

Der „**Kleinststand duo**“ (4 m²) ist nur in Kombination mit einem weiteren „Kleinststand duo“ buchbar. Es können maximal zwei „Kleinststände duo“ (4 m²) nebeneinander platziert werden. Zwischen beiden Ständen wird die komplette Trennwand entfernt; halbe Trennwände werden nicht zugelassen. Die Anmietung der beiden Stände muss durch zwei voneinander unabhängige Unternehmen erfolgen; die Unabhängigkeit ist auf Nachfrage durch geeignete Dokumente gegenüber der Leipziger Messe nachzuweisen. Beide Unternehmen müssen ihre Anmeldung gesondert einreichen und die Standvariante „Kleinststand duo“ buchen. Dabei muss der jeweilige Partner für den Nachbarstand in der Ausstellermanmeldung benannt werden. Beide Stände müssen mit einer separaten Blendenbeschriftung versehen werden. Sollte ein Aussteller einen „Kleinststand duo“ anmieten, ohne dass die Anmeldung des Nachbarstandes vorliegt, teilt die Leipziger Messe einen „Kleinststand S“ mit zwei Seitenwänden zu.

Das Entfernen der Trennwand zwischen zwei Messeständen ist ausschließlich bei der Variante „Kleinststand duo“ möglich. Bei allen anderen Standvarianten ist das Entfernen einer ganzen oder halben Trennwand nicht gestattet. Es ist nicht zulässig, dass Aussteller, die mehrere kleine Flächen angemietet haben, diese als gemeinsame Fläche nutzen und nach außen als einen Stand darstellen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die für die Anmietung einer größeren Fläche fällige Miete von den teilnehmenden Ausstellern zu verlangen.

Die Leipziger Messe GmbH bietet die Komplettstände im eigenen Namen und für eigene Rechnung an. Die technische Ausführung übernimmt die Tochtergesellschaft FAIRNET GmbH. Aussteller, die einen Komplettstand bei der Leipziger Messe GmbH gebucht haben, erhalten nach der Standzuweisung eine Auftragsbestätigung mit der Aufplanung ihres Messestandes von der FAIRNET GmbH und haben danach die Möglichkeit, noch Änderungen an der Grundausstattung des Komplettstandes vorzunehmen. Die erste Änderung bis zum Stichtag 12. Februar 2025 ist **kostenfrei**, jede weitere Änderung danach kostet **100,00 Euro** zzgl. USt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die FAIRNET GmbH. Die Bestellung von zusätzlichen Standbauleistungen ist ebenfalls möglich zu den im „Shop für Aussteller – Serviceleistungen“ (Kundenkonto) angegebenen Preisen. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen der FAIRNET GmbH.

Eigenbaustand:

Der Stand sollte mit ausreichend Beleuchtung, Teppich und Standbegrenzungswänden zu den Nachbarständen ausgestattet werden. Reihen-, Eck- und Kopfstände sind zum Nachbarstand durch eigene Standbauwände (Seiten- und/oder Rückwand) abzugrenzen.

Standgestaltung:

Die zugewiesene Standfläche und die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Flächen, die genutzt werden, aber bei der Leipziger Messe nicht als Standfläche angemietet sind, werden zum entsprechenden Listenpreis nachberechnet.



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | E-Mail: aussteller@manga-comic-con.de



LEIPZIGER MESSE

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025

Bei **Eck-, Kopf- und Blockständen** ist es im Interesse der gegenüberliegenden Stände nicht gestattet, eine größtenteils geschlossene Wand zu bilden. Der Veranstalter kann Ausnahmen zulassen. Es müssen jedoch mindestens 50 Prozent der auf einen Gang weisenden Wand offen zugänglich gehalten werden. Aussteller die bis zu 50 Prozent einer zum Gang weisenden Wand schließen wollen, müssen dies innerhalb von 10 Werktagen nach Versanddatum der Standzuweisung gegenüber dem Veranstalter schriftlich anzeigen. Pro begonnenen Meter geschlossener Wand wird eine Gebühr in Höhe von **105,00 EUR** zzgl. USt. erhoben. Erhält der Veranstalter die Information von einem Aussteller mit Kompletstand nach Ablauf der Frist, werden dem Aussteller die Kosten für die zusätzlichen Wände durch die Fairnet in Rechnung gestellt. Auf der Messe werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Leipziger Messe können zwei gegenüberliegende Stände mit einer Gangüberbauung (z. B. Bodenbelag) verbunden werden. Die Leipziger Messe erhebt hierfür eine Gebühr. Diese errechnet sich für die Manga-Comic-Con 2025 aus einer Pauschale von **120,00 EUR** zzgl. USt. multipliziert mit der Länge des Standes, die am überbauten Gang angrenzt.

Eine zweigeschossige Standbauweise muss so früh wie möglich, spätestens jedoch mit dem Standbauantrag, angezeigt werden. Die Fläche im Obergeschoss wird mit 50 Prozent des gültigen Standmietpreises pro m² berechnet. Die Berechnung der Miete für Flächen im Obergeschoss erfolgt auf der Basis der sich aus den einzureichenden Standbauunterlagen ergebenden tatsächlichen genehmigten Fläche.

1.8. Zahlungsbedingungen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/8.)

Rechnungsreklamationen können nur innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden. Bei Änderung von Firmendaten wird gegebenenfalls eine Bearbeitungsgebühr für Rechnungs- und Adressänderungen berechnet (siehe Ziff. 1.5. Anmeldung).

1.9. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/9.)

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller gegen Zahlung einer Gebühr laut gültiger Preisliste (siehe Dokument „Ausstellen auf der Manga-Comic-Con 2025“) an dessen Messestand **bis 15. Dezember 2024** angemeldet werden. Anmeldungen von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen nach dem Anmeldeschluss sind nur auf Anfrage und im Ermessen der Leipziger Messe möglich. Die Leipziger Messe behält sich vor, im Fall einer **Anmeldung ab dem 16. Dezember 2024 einen Spätbucherszuschlag pro nachgemeldetem Unternehmen** in Höhe von **63,00 EUR** zzgl. USt. zu erheben.

Die komplette Kommunikation zur Messeteilnahme sowie die Berechnung der gesamten Messemiete und der Gebühren für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen erfolgt grundsätzlich an den Hauptaussteller.

Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen muss vom Aussteller bis zum Anmeldeschluss eine separate Anmeldung inkl. Angaben zum Firmenprofil (über die Online-Ausstelleranmeldung) eingereicht werden.

Konzernfirmen, Tochter- und Schwesterunternehmen oder Imprints, die einen eigenen Namen führen, gelten als Mitaussteller.

Mitausstellende Unternehmen werden im Ausstellerverzeichnis in den digitalen Messemagazinen genannt. Die Kommunikationspauschale (siehe Ziffer 1.17. Medieneinträge) ist obligatorisch und in der Mitausstellergebühr enthalten. Der Hauptaussteller erhält für jeden angemeldeten Mitaussteller je einen Ausstellerausweis kostenlos.

Zusätzlich vertretene Unternehmen werden nicht in das Ausstellerverzeichnis in den digitalen Messemagazinen aufgenommen.

1.10. Rücktritt und Nichtteilnahme

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/10.)

Der Rücktritt von der Anmeldung durch den Aussteller ist schriftlich bei der Leipziger Messe anzuzeigen.

Bei **Rücktritt vor der Zulassung** beträgt die Annullierungsgebühr pro Standanmeldung **200,00 EUR** zzgl. USt. für Aussteller, die eine Messefläche bis 6 m² angemeldet haben und **420,00 EUR** zzgl. USt. für Aussteller, die eine Messefläche ab 8 m² angemeldet haben.

Bei einem **Rücktritt nach Erteilung der Zulassung** tritt Ziffer 10.2. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Leipziger Messe GmbH in Kraft.

Bei Reduzierung der Standfläche **nach der Zulassung** hat der Aussteller **100 Prozent der Standmiete** für die zurückgegebene Standfläche zu zahlen. Eine **Reduzierung der Standfläche ist bis zum 12. Februar 2025** möglich.

Für die Stornierung einer Mitausstelleranmeldung **bis zum 15. Dezember 2024** wird eine Rücktrittsgebühr von **63,00 EUR** pro Mitaussteller zzgl. USt. erhoben. **Ab 16. Dezember 2024** beträgt die Rücktrittsgebühr pro Mitaussteller **252,00 EUR** zzgl. USt.

Die Sonderregelung zum kostenfreien Rücktrittsrecht von Ausstellern gemäß Ziff. 1.5. (Anmeldung) bleibt unberührt.

1.11. Erzeugnisse

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/11.)

Die Manga-Comic-Con ist eine Publikumsmesse. Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist zugelassen.

Der Aussteller stellt den Veranstalter bei einem Verstoß gegen die folgenden Regeln von jeglicher begründeter Inanspruchnahme Dritter frei.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass seine angebotenen Produkte und Gegenstände den folgenden Regeln und dem geltenden deutschen Recht entsprechen. Die Leipziger Messe behält sich vor, die Einhaltung dieser zu überprüfen. Diese Überprüfung kann auch von Personen durchgeführt werden, die von der Leipziger Messe dafür beauftragt wurden. Den Aufforderungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Diese Kontrollen sind keine Standabnahmen. Auf Aufforderung durch den Veranstalter hat der Aussteller die Rechtmäßigkeit plausibel zu machen (z. B. bei offensichtlich urheberrechtlich geschützten Werken darzulegen, dass er eine Lizenz besitzt oder dass es sich um Produkte handelt, die mit Wissen des Urhebers in den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt sind). Kann er das nicht umgehend plausibel darlegen, ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung des betroffenen Erzeugnisses vom Stand zu verlangen und bei Nichtbefolgung den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Messe auszuschließen.

Am Stand dürfen nur Erzeugnisse des eigenen Unternehmens ausgestellt bzw. dafür geworben werden. Werden Ausstellungsgüter eines anderen Unternehmens gezeigt, so muss dieses Unternehmen als Mitaussteller oder zusätzlich vertretenes Unternehmen angemeldet werden (siehe Ziffer 1.9. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen).

Über die Zulassung von Produkten/Dienstleistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen, entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach billigem Ermessen.



1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025

Urheberrecht

Aussteller dürfen nur solche Gegenstände oder Produkte ausstellen und verkaufen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Aussteller versichern bei urheberrechtlich geschützten Werken, entweder deren alleinige Urheber zu sein, Originalprodukte des Urhebers anzubieten, entsprechende Nutzungsrechte zu besitzen oder aus anderen Gründen berechtigt zu sein. Entsprechendes gilt für andere gewerbliche Schutzrechte (z. B. Markenrechte, Patentrechte, Designrechte) oder Persönlichkeitsrechte. Der Verkauf von Fälschungen, Plagiaten und nicht lizenzierte Ware ist untersagt. Es dürfen nur Gegenstände oder Produkte angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright Vermerk besitzen. Falls kein entsprechender Vermerk vorhanden ist, ist der Aussteller verpflichtet einen schriftlichen Nachweis über die Nutzungsrechte vorzulegen.

Jugendschutz

Aussteller haben zu beachten, dass viele unserer Besucher minderjährig sind und die Vorschriften zum Jugendschutz unbedingt einzuhalten sind. Produkte, die nicht jugendfrei, gewaltverherrlichend oder pornografisch sind, dürfen für minderjährige Besucher nicht frei zugänglich sein. Entsprechende Gegenstände und Produkte müssen eingeschweißt, für Minderjährige nicht sichtbar ausgestellt oder ausreichend zensiert sein.

Der Verkauf solcher Waren darf nur an volljährige Besucher stattfinden. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss von der Messe führen.

Geltendes deutsches Recht

Das Ausstellen von Gegenständen und Produkten, welche per Gesetz in Deutschland verboten sind, ist auch auf der Leipziger Messe zu unterlassen. Aussteller beachten dabei besonders die Regelungen zu verbotenen Abzeichen laut §§ 86 und 86a StGB.

Waffen

Die Ausstellung oder das Angebot von Waffen, Dekowaffen oder Waffenimitationen ist untersagt. Davon ausgenommen sind Artikel, die laut den Cosplay-Regeln (siehe www.manga-comic-con.de/de/besuchen/cosplay-regeln/) gestattet sind und deren Ausstellung oder Angebot nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Waffen, Dekowaffen oder Waffenimitationen, die zum überwiegenden Teil aus Metall bestehen dürfen generell nicht ausgestellt oder verkauft werden.

Lucky Bags

Beim Verkauf von Lucky Bags, Wundertüten oder ähnlichen Konzepten ist zu beachten, dass für den Käufer von außen erkennbar ist, welche Produkte darin enthalten sind. Der Warenwert, der in den Lucky Bags enthaltenen Produkten muss mindestens 90 Prozent des Verkaufspreises betragen. Es dürfen nur Produkte in Lucky Bags oder Ähnlichem enthalten sein, für die der Aussteller nachweislich Lizenz-, Urheber und/oder Patentrechte besitzt. Aussteller in den Ausstellungsbereichen Artist Area und New Artist Alley dürfen auch selbstgefertigte Produkte und Kunstwerke in Lucky Bags oder Ähnlichem anbieten.

Dem Veranstalter ist es freigestellt Aussteller auszuschließen, deren überwiegender Teil der Standpräsentation aus Lucky Bags besteht.

Die Leipziger Messe oder von Ihr beauftragtes Personal führt Stichproben durch.

Fanart

Sofern der Aussteller gegen kein geltendes deutsches Recht verstößt, wird der Verkauf von Fanart im Bereich der Artist Area und New Artist Alley seitens der Leipziger Messe toleriert. Es sollten jedoch nicht mehr als 50 Prozent des Sortiments aus Fanart bestehen.

Zudem hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen, dass die Regelungen der Veranstaltung zum Urheberrecht und geltende Regelungen der Lizenzinhaber sowie deutsches Recht eingehalten werden.

KI generierte Produkte

Produkte und Gegenstände, welche ausschließlich oder überwiegend durch KI generiert wurden, dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden.

Lebensmittel

Die Ausstellung und der Verkauf von selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Lebensmitteln und Getränken ist untersagt, dies gilt ebenso für industriell hergestellte und abgepackte Ware. Erlaubt ist die Ausgabe kostenloser Probeware und der Verkauf von verpackten japanischen Spezialitäten, z. B. Süßigkeiten. Die geltenden Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen müssen unbedingt beachtet werden.

Drohnen

Drohnen oder ähnliche Flugobjekte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Körpermodifikation

Tätowierungen, Körpermodifikationen und Piercings dürfen während der Messe nicht durchgeführt werden. Der Verkauf von Schmuck für Piercings oder Körpermodifikationen ist gestattet.

1.12. Technische Leistungen, Dienstleistungen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen / 12.)

1.13. Ausstellerausweise

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen / 13.)

Hauptaussteller erhalten eine kostenlose Anzahl an Ausstellerausweisen laut folgendem Flächenschlüssel:

3 m ² Messefläche	1 Ausweis
4 m ² Messefläche	2 Ausweise
6 m ² Messefläche	3 Ausweise
8 bis 20 m ² Messefläche	4 Ausweise
21 bis 40 m ² Messefläche	6 Ausweise
42 bis 60 m ² Messefläche	8 Ausweise
62 bis 100 m ² Messefläche	10 Ausweise

Ab 102 m² für jeweils bis zu 50 m² zusätzliche Messefläche erhöht sich die Anzahl um 2 Ausweise.

Für angemeldete Mitaussteller erhält der Hauptaussteller je einen Ausstellerausweis kostenlos.

Die Ausstellerausweise werden im Kundenkonto des Ausstellers (Shop für Aussteller – Serviceleistungen) zur Verfügung gestellt und sind zu personalisieren.

1.14. Reinigung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen / 14.)

1.15. Bewachung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen / 15.)

1.16. An- und Abtransport von Messegut

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen / 16.)

1.17. Messemedien

Die Leipziger Messe hat für die Herausgabe und Vermarktung der Medieneinträge NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH, Büro Leipzig, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig, beauftragt. Andere Verlage, die ähnliche Verzeichnisse herausgeben, sind nicht von der Leipziger Messe autorisiert.



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | E-Mail: aussteller@manga-comic-con.de



LEIPZIGER MESSE

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025

Die Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis ist für Haupt- und Mitaussteller obligatorisch. Die Berechnung der Kommunikationspauschale an den Hauptaussteller erfolgt auf der Grundlage der gültigen Preisliste (siehe Dokument „Ausstellen auf der Manga-Comic-Con 2025“). Die Kommunikationspauschale für Mitaussteller ist in der Mitausstellergebühr enthalten.

Bestandteile der Kommunikationspauschale sind im Ausstellerverzeichnis online unter www.manga-comic-con.de und in der Buchmesse-App:

- Eintragung des Verlags- oder Firmennamens, Anschrift, Telefon, E-Mail, Internet und Messestand (Der Eintrag muss mit der angemeldeten Firmenadresse übereinstimmen)
- Verlinkung zur Aussteller-Homepage
- Nennung von 2 Ansprechpartnern im Ausstellereintrag
- Individueller Werbetext von bis zu 450 Zeichen
- Nennung aller Sachgebiete und Produktgruppen, die mit der Ausstellermeldung (Firmenprofil) angegeben werden
- Abbildung aller Social-Media-Buttons

Über weitere Eintragsvarianten in die Messemedien informiert NEUREUTER FAIR MEDIA ab November 2024. Zusätzliche Einträge sind kostenpflichtig.

1.18. Werbung, Presse, Fachvorträge (vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/18.)

Werbung außerhalb des eigenen Messestandes ist weder auf noch vor dem Messegelände gestattet. Dazu zählen auch: Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeglicher Art, Einsatz von Personen als Werbeträger, Befragungen, Tests, Wettbewerbe, Verlosungen und Preisausschreiben, das Verteilen von Kostproben oder Fantreffen und ähnliche Aktionen. Ausgenommen davon ist Werbung während der eigenen Veranstaltung in einem Messeforum. Kostenpflichtige Werbeflächen auf dem Messegelände werden über die FAIRNET GmbH angeboten.

Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die schriftlich vom Veranstalter zu erteilende Genehmigung ist kostenpflichtig.

1.19. Vorführungen – Nachrichtentechnik (vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/19.)

Die Lautstärke bei Präsentationen, Veranstaltungen oder Musik am Stand oder in einem Veranstaltungsforum darf **70 dB (A)** nicht überschreiten. Die Lautstärke am Stand darf die umliegenden Stände oder die Messe nicht beeinträchtigen. Lautsprecher am Stand müssen auf das Standinnere gerichtet sein.

Aussteller, die **GEMA-pflichtige Medien** an Ihrem Stand einsetzen, sind dazu verpflichtet dies selbstständig bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Jegliche Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA-Gebühren ist ausgeschlossen.

Ereignisse mit hohem Besucheraufkommen:

Vorführungen, Lesungen, Signierstunden, Empfänge und andere Veranstaltungen, auch am eigenen Messestand, sind vom Aussteller so zu planen und durchzuführen, dass Flucht- und Rettungswege von sich stauenden Besuchern nicht verstellt werden und der Veranstaltungsablauf nicht gestört wird (siehe Teilnahmebedingungen Leipzig Liest 2025, Ziffer 2.3. Veranstaltungsorte auf der Messe und in der Stadt). Der verantwortliche Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter frühzeitig (spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) zu informieren, wenn aufgrund bisheriger Erfahrungen oder aufgrund besonderer Umstände mit Störungen des Verkehrs zu rechnen ist. Der verantwortliche Aussteller ist ferner dazu verpflichtet, in Absprache mit dem Veranstalter rechtzeitig geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen und auf seine Kosten eigenständig zu beauftragen.

Unterlässt er dies, ist der Veranstalter bei Gefahr im Verzug auch ohne das Einverständnis des Ausstellers berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers zu treffen und die entsprechende Vertragsstrafe zu berechnen. Zusätzlich ist vom Aussteller an den Veranstalter ein Zuschlag von 50 Prozent auf den Regelpreis der Dienstleistung zu zahlen.

1.20. Haftung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/20.)

1.21. Vorbehalte

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/21.)

1.23. Vertragsstrafe

Der Aussteller verpflichtet sich, bei schuldhaftem Verstoß gegen die Speziellen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Veranstalter, deren Höhe in das Ermessen des Veranstalters gestellt und von einem zuständigen Gericht auf Angemessenheit hin überprüft werden kann, mindestens aber **500,00 EUR** zzgl. USt. beträgt. Bei Verstößen gegen Punkt 1.11 „Erzeugnisse“ beträgt die Höhe mindestens **1.000,00 EUR** zzgl. USt. Diese Summe mindert sich um einen etwaigen für das vertragsstrafenbewehrte Verhalten gezahlten Schadenersatz an die Leipziger Messe.

Ein Verstoß gegen die Allgemeinen und Speziellen Teilnahmebedingungen kann zum sofortigen Ausschluss von der aktuellen Veranstaltung führen. Die Leipziger Messe behält sich außerdem das Recht vor, dem Aussteller für die Folgeveranstaltungen keine Zulassung mehr zu erteilen.

1.24. Datenschutz

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/26.)

1.25. Rechte Dritter

Der Aussteller steht dafür ein, dass die hochgeladenen oder anderweitig dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Bild-, Ton- und Filmmaterialien frei von Rechten Dritter sind. Er gewährleistet, dass die angebotenen Waren keine gewerblichen Schutzrechte verletzen.

Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die andere Aussteller oder sonstige Dritte gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Aussteller bereitgestellten Inhalte geltend machen. Der Aussteller übernimmt alle dem Veranstalter aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt. Dem Aussteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter tatsächlich geringere Kosten entstanden sind. Die vorstehenden Pflichten des Ausstellers gelten nicht, soweit der Aussteller die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

1.26. Spezialangebote

Abweichende bzw. zusätzliche Bedingungen und Hinweise für die Teilnahme an der New Artist Alley:

An der New Artist Alley dürfen nur Einzelkünstler, Künstlerduos, -trios oder -zirkel teilnehmen, sofern diese sich bereits bei der Bewerbung als solche angemeldet und alle Namen der Teilnehmer angegeben haben. Mehrfachanmeldungen sind nicht gestattet und können zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen. Die parallele Einzelbewerbung eines eingetragenen Duos, Trios oder eines Zirkels gilt ebenfalls als Mehrfachanmeldung. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | E-Mail: aussteller@manga-comic-con.de



LEIPZIGER MESSE

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga-Comic-Con 2025

Das angebotene Sortiment muss einen Bezug zu Anime, Manga, Comic oder dem asiatischen Raum haben. Außerdem sollte das angebotene Sortiment selbst gezeichnet, gestaltet, genäht, gebastelt oder hergestellt sein.

Die Teilnehmerzahl an der New Artist Alley ist auf **80 Plätze begrenzt**. Es wird eine 20 Plätze umfassende Warteliste geben. Die Vergabe der Teilnehmer- und Wartelistenplätze erfolgt durch ein Losverfahren. Die Ausschreibung und das Bewerbungsformular sind unter www.manga-comic-con.de/newartistalley zu finden. Die genauen Termine und Deadlines entnehmen Sie bitte der Ausschreibung.

Die Teilnehmer werden nach der Auslosung über ihre Teilnahme bzw. ihren Wartelistenplatz informiert. Sollte ein geloster Teilnehmer seine Anmeldung nicht bis zum in der Ausschreibung angegebenen Datum bei der Leipziger Messe GmbH eingereicht haben, verfällt der Anspruch auf eine Teilnahme an der New Artist Alley. In diesem Fall rutscht ein Teilnehmer der Warteliste nach.

Die Teilnahme an der New Artist Alley ist nur alle zwei Jahre möglich. Teilnehmer, die ausgelost wurden und eine Anmeldung vorgenommen haben, können sich erst nach zwei Jahren erneut für die Teilnahme bewerben. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmer als Künstlergruppierung angemeldet waren.

Der Teilnehmer gewährleistet während der gesamten Messelaufzeit die Betreuung des Standes. Er erhält einen kostenlosen Ausstellerausweis laut Flächen-schlüssel. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung innerhalb der New Artist Alley. Die Teilnehmer zahlen eine **Kommunikationspauschale von 44,00 EUR** zzgl. USt. und erhalten die entsprechenden Leistungen dieser Pauschale (siehe Punkt 17).

Die Teilnehmer dürfen Veranstaltungen im Rahmen von Leipzig liest anmelden. Sie sind somit ausgenommen von der offiziellen Flächenstaffelung der Teilnahmebedingungen von Leipzig liest.

Die Weiter- oder Untervermietung oder Teilung eines Tisches über die angemeldete Teilnehmerzahl hinaus ist in der New Artist Alley untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann dies auch den Ausschluss von der aktuellen und den zukünftigen Veranstaltungen nach sich ziehen.

Eine Anmeldung von Mitausstellern ist nicht möglich.

Der Rücktritt von der Anmeldung durch den Aussteller ist schriftlich bei der Leipziger Messe anzuzeigen. Es gelten die Regelungen der Ziff. 1.10 (Rücktritt und Nichtteilnahme). Die Sonderregelung zum kostenfreien Rücktrittsrecht von Ausstellern gemäß Ziff. 1.5 (Anmeldung) bleibt unberührt.

1.27. Teilnahme am Rahmenprogramm der Leipziger Buchmesse und Manga-Comic-Con (Leipzig liest)

Die Beteiligung ist den Ausstellern der Leipziger Buchmesse vorbehalten. Die Leipziger Buchmesse behält sich – auch in Absprache mit den Veranstaltungsorten – eine Auswahl aus den eingegangenen Anmeldungen für das Veranstaltungsprogramm vor. Kriterien, die dabei zugrunde gelegt werden, sind z. B. die Aktualität des Titels, die Anzahl der angemeldeten Veranstaltungen (z. B. in Relation zur Standgröße) und die Relevanz zu aktuellen Kommunikationsthemen der Leipziger Buchmesse (z. B. Gastland). Die Veranstaltungswünsche von Mitausstellern werden nur noch bei freien Kapazitäten berücksichtigt. Für die Teilnahme am Rahmenprogramm gelten weiterhin die Teilnahmebedingungen von Leipzig liest im Teil 2 der Teilnahmebedingungen Leipziger Buchmesse/ Leipzig liest 2025.

1.28. Schlussbestimmungen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/27.)

Die Leipziger Messe GmbH übt auf dem Messegelände und ihren virtuellen Angeboten das Hausrecht aus. Die Hausordnung für das Messegelände ist unter www.leipziger-messe.de/hausordnung abrufbar.

Jeder Aussteller ist für das Gelingen und den Erfolg der Messe mitverantwortlich. Handlungen, welche den Ablauf oder den Erfolg der Messe beeinträchtigen oder gefährden oder andere Aussteller und Besucher in nicht vertretbarer Weise stören, sind zu unterlassen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass durch entsprechende Standgestaltung, ausreichendes und speziell eingewiesenes Standpersonal sowie ggf. zusätzlich beauftragte Standbewachung Diebstähle weitestmöglich verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden.

Soweit vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt, sind im Einzelfall Störungen und Beeinträchtigungen der Messe unvermeidbar. Die Leipziger Messe ist für den Ausstellern dadurch entstehende Schäden nicht verantwortlich.

Leipziger Messe GmbH
Juli 2024



MANGA-COMIC-CON

zur Leipziger Buchmesse | 27.-30.03.25

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig | Tel. +49 341 678-8015 | leipzig-liest@leipziger-buchmesse.de



LEIPZIGER MESSE

2. Teilnahmebedingungen Leipzig liest 2025

Die Leipziger Messe GmbH veranstaltet die Leipziger Buchmesse und die Manga-Comic-Con im Messeverbund auf ihrem Messegelände. Parallel zu den beiden Veranstaltungen findet unter dem Programmnamen Leipzig liest eine Vielzahl von Leseveranstaltungen auf der Messe sowie im Stadtgebiet und seiner Umgebung statt.

Die Leipziger Messe GmbH wählt Veranstaltungsorte für das Programm aus und koordiniert und publiziert den Veranstaltungskalender online. Die teilnehmenden Verlage erhalten aus dem von der Leipziger Messe GmbH bereitgestellten Pool von Veranstaltungsorten einen oder mehrere Veranstaltungsslots und können diesen als Veranstalter inhaltlich ausgestalten.

Die Verantwortung für die Durchführung liegt beim jeweiligen Veranstalter der Lesung etc.

2.1. Termine

- Anmeldestart für Veranstaltungswünsche ab 1. Oktober 2024
- Anmeldung von Veranstaltungswünschen bis 29. November 2024
- Eintragung von Veranstaltungen mit eigenem Ort bis 15. Januar 2025
- Programm wird online unter www.leipziger-buchmesse.de bzw. www.manga-comic-con.de veröffentlicht ab 27. Februar 2025 bis 30. Juni 2025
- Durchführung in der Woche 24. bis 30. März 2025

2.2. Wer kann sich beteiligen?

Als Hauptveranstalter mit ihren Veranstaltungswünschen und Veranstaltungen können sich Verlage und Personen anmelden, die als Aussteller der aktuellen Leipziger Buchmesse und der Manga-Comic-Con zugelassen sind.

Teilnehmende Veranstaltungsorte aus Leipzig und der Region sowie weitere Veranstaltungspartner (z. B. Gastlandorganisatoren) werden durch die Leipziger Messe GmbH definiert.

Die Veranstaltungsorganisation und -koordination erfolgt mit dem Hauptveranstalter/Aussteller und dem Gastgeber des jeweiligen Veranstaltungsorts. Bei Angabe von weiteren Veranstaltern, werden diese als Mitveranstalter in den Programmveröffentlichungen vermerkt.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Die Auswahl und Zuordnung der eingegangenen Anmeldungen wird entsprechend den vorhandenen Raumkapazitäten und nach billigem Ermessen vorgenommen. Kriterien sind die Anzahl der angemeldeten Veranstaltungen in Relation zur Standgröße (siehe Tabelle „Flächenschlüssel“), die Aktualität des Titels (Titel zwischen den Leipziger Buchmessen 2024 und 2025) und die Relevanz zu aktuellen Kommunikationsthemen der Leipziger Buchmesse (z. B. Länder- oder Themenschwerpunkt).

Veranstaltungswünsche eines Mitausstellers sind vorab mit dem Hauptaussteller abzustimmen und werden auf die Gesamtzahl der Veranstaltungen entsprechend der Standgröße angerechnet.

Flächenschlüssel für Veranstaltungen:

Standgröße	maximale Veranstaltungszahl
Kleinststand mit 4m ²	1
Kleinststand mit 6m ²	2
ab 8 bis 10 m ²	3
ab 12 bis 18 m ²	5
ab 20 m ²	+2
Für jeweils bis zu 20 m ² zusätzliche Messefläche erhöht sich die Anzahl um 2 Veranstaltungen	
Mitaussteller	0 bzw. Absprache mit Hauptaussteller

Die Leipziger Messe GmbH behält sich vor, Veranstaltungen abzulehnen, die nicht in das inhaltliche Konzept des Programms passen oder wenn sie Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den störungsfreien Ablauf oder die Sicherheit gefährden kann.

2.3. Veranstaltungsorte auf der Messe und in der Stadt

Die Veranstaltungen auf dem Messegelände finden generell im Zeitraum von 10:30 bis 18:00 Uhr und Veranstaltungen in der Stadt meist ab 18:00 Uhr statt. Die Veranstaltungszeit in den Messeforen beträgt in der Regel 30 Minuten.

Wenn Signierstunden und Veranstaltungen am eigenen Messestand den Messeablauf stören, werden diese sofort unterbrochen und aufgelöst. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, können Signierstunden für unsere Signierbereiche gemeldet werden. (Nähere Informationen folgen zeitnah.)

2.4. Nicht-öffentliche Veranstaltungen

In der Stadt werden keine Veranstaltungsräume und -partner für geschlossene bzw. interne Veranstaltungen vermittelt.

Auf dem Messegelände können Aussteller für nicht-öffentliche Veranstaltungen und für die Pressearbeit auf Anfrage Räume mieten. Diese Veranstaltungen werden nicht im Leipzig-liest-Programm veröffentlicht.

2.5. Anmeldung/Veröffentlichung

Die Anmeldung ist zugleich ein Antrag auf Eintragung in den Veranstaltungskalender. Die Veranstaltungen werden online auf der Internetseite und in der App der Leipziger Buchmesse/Manga-Comic-Con angezeigt.

Der Veranstaltungseintrag verweist auf eine in Leipzig und Umgebung stattfindende Veranstaltung.

Eine Veranstaltung gilt dann als angemeldet, wenn die Anmeldung online bis zum Anmeldeschluss gesandt wurde und der Eingang per (automatisierter) E-Mail bestätigt worden ist.

Die Programminformationen werden online veröffentlicht. Die Leipziger Messe GmbH behält sich eine redaktionelle Bearbeitung der Veranstaltungseinträge vor.

Veröffentlichen Veranstalter oder Veranstaltungsort eigene Veranstaltungen sind diese verpflichtet, auf den Veranstaltungsrahmen Leipzig liest hinzuweisen.

2.6. Eintragungsgebühr

Für jede Veranstaltung, die auf der Website oder in der App der Leipziger Buchmesse/Manga-Comic-Con veröffentlicht wird, erhebt die Leipziger Messe GmbH eine Gebühr. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Veranstaltung nach der Veröffentlichung durch den Veranstalter storniert und ggf. durch eine andere Veranstaltung ersetzt wurde. Die Eintragungsgebühr wird dem Hauptveranstalter/Anmelder der Veranstaltung (in der Regel ist das der Aussteller) in Rechnung gestellt. Abweichungen davon gelten nur bei Angabe einer abweichenden Rechnungsadresse. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang April 2025, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Leipzig liest Gebühr 1: 45,00 Euro zzgl. USt.

Pro Veranstaltung für:

- Hauptaussteller
- Digitale Veranstaltungen
- Veranstaltungen am eigenen Stand
- selbstorganisierte Veranstaltungen am „eigenen“ Ort
- Orte in und um Leipzig, die Hauptveranstalter sind/Veranstaltungen eintragen

www.manga-comic-con.de



2. Teilnahmebedingungen Leipzig liest 2025

Leipzig liest Gebühr 2: 99,00 Euro zzgl. USt.

Pro Veranstaltung für:

- Mitaussteller

2.7. Änderungen der Veranstaltungsdaten

Der Hauptveranstalter ist verpflichtet etwaige Änderungen zu den Programmpunkten rechtzeitig dem Projektteam Leipzig liest mitzuteilen, damit diese bei der Veranstaltungsorganisation berücksichtigt werden können. Die veröffentlichten Programmdateien werden permanent entsprechend der vom Hauptveranstalter per E-Mail übermittelten Informationen aktualisiert.

Für gedruckte Programminhalte gilt der Redaktionsschluss 15. Januar 2025.

2.8. Verantwortlichkeiten

Der anmeldende Hauptveranstalter ist für die Durchführung seiner Veranstaltung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere für:

- den Inhalt der Veranstaltung
- die Moderation der Veranstaltung
- die Betreuung der Mitwirkenden
- Tickets bzw. Registrierung für den Messezutritt
- Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten
- Honorare
- Personenschutz
- Koordination von Signierschlangen
- ggf. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA/VG Wort und evtl. anfallende Gebühren
- Buchverkauf auf der Messe entsprechend der Spezielle Teilnahmebedingungen der Leipziger Buchmesse § 1.11 „Buchverkauf“. Die Leipziger Messe GmbH schafft räumliche Voraussetzungen an eigenen Foren auf der Messe, damit der Hauptveranstalter eigenverantwortlich Buchverkauf und Signieren der Bücher zur jeweiligen Forenveranstaltung durchführen kann.
- Bei Veranstaltungen auf dem Messegelände ist die Lautstärkebegrenzung von 70 dB (A) einzuhalten und es sind entsprechend Ziffer 1.19 der Spezielle Teilnahmebedingungen der Manga-Comic-Con Messegänge, Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
- Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsortes insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen)
- Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Jugendschutzes.

2.9. Technikausstattung der Veranstaltungsforen und -räume

Die Leipziger Messe GmbH stellt auf dem Messegelände für das Programm Räumlichkeiten (Veranstaltungsforen) zur Verfügung, die mit Veranstaltungstechnik und -möblierung ausgestattet sind. Die in Leipzig und Umgebung vermittelten Veranstaltungsräume können bei Bedarf mit Veranstaltungstechnik ausgestattet werden. Die Kosten sind individuell zu erfragen.

Die benötigte Veranstaltungstechnik muss vom Hauptveranstalter in der Veranstaltungsanmeldung mit angegeben werden, weil sie die Auswahl des Veranstaltungsraumes beeinflussen kann.

2.10. Eintrittsgelder und Besucheranmeldung

Für die Veranstaltungen wird im Allgemeinen kein gesondertes Eintrittsgeld erhoben.

Falls es bei Veranstaltungen in der Stadt notwendig ist, Eintrittsgelder zu erheben um zusätzliche Kosten auszugleichen, hat der Hauptveranstalter diese mit dem Projektteam Leipzig liest abzustimmen und mitzuteilen. Ebenfalls hat der Hauptveranstalter mitzuteilen, wenn Besucher nur mit Vorreservierung oder Voranmeldung Zugang zu Veranstaltungen haben und wo eine Besucheranmeldung möglich ist.

2.11. Rechte Dritter

Der Hauptveranstalter hat sicher zu stellen, dass Texte, Bild-, Ton- und Filmmaterialien, die der Leipziger Messe GmbH zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keine Persönlichkeitsrechte und keine gewerblichen Schutzrechte verletzen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Hauptveranstalter, die Leipziger Messe GmbH von sämtlichen Ansprüchen – einschließlich Schadensersatzansprüchen – freizustellen, die Dritte gegen die Leipziger Messe GmbH wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die zuvor genannten Inhalte geltend machen.

2.12. Streaming von Veranstaltungen

Im Online Programm der Leipziger Buchmesse/ Manga-Comic-Con können digitale Veranstaltungen angezeigt werden. Der Hauptveranstalter erstellt und verantwortet den (Live-)Stream und teilt der Leipziger Messe GmbH die Verlinkung rechtzeitig mit. Dabei hat der Hauptveranstalter die Urheberrechte seiner Veranstaltung zu beachten, es dürfen nur Veranstaltungen gestreamt werden, für deren Inhalte dieser die Rechte hat. Jede Videoplattform hat eigene Nutzungsbedingungen, für deren Einhaltung der Hauptveranstalter verantwortlich ist. Die Streams sind während der Leipziger Buchmesse/ Manga-Comic-Con auf der Website: www.leipziger-buchmesse.de oder www.manga-comic-con.de verlinkt. Danach werden die Links von der Website entfernt. Die Streams bleiben weiterhin auf der vom Hauptveranstalter gewählten Videoplattform verfügbar und müssen dort eigenständig entfernt werden, falls dieser die Inhalte nicht mehr zeigen möchte.

Nach Ende der Veranstaltungslaufzeit werden für drei Monate nur noch Streams auf der Website veröffentlicht, die entweder von ausgewählten Partnern stammen oder bei denen die Leipziger Messe GmbH die Urheberrechte besitzt.

Die Leipziger Messe GmbH behält sich vor, Streaming bei ausgewählten Veranstaltungen und Veranstaltungsorten durchzuführen und die Audio- und Videoinhalte im Internet zu veröffentlichen.

Leipziger Messe GmbH
Juli 2024